

I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 3. Juni 2022

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Niedernhausen am _____ folgenden

I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 3. Juni 2022

beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Wiesbadener Kurier/Untertaunus-Idsteiner Land“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekanntgemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen.

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 3. Juni 2022 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister